

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 06/2023

06
27
20
27
3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 16.06.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd. Nr. 42 120

Änderungssatzung
Satzung vom 16.06.2023 zur 3. Änderung der Satzung
der Gemeinde Senden über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der
Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der
Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Lfd.Nr. 43 123

Satzung vom 16.06.2023 zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Senden (Vergnügungssteuer-satzung)
vom 14.12.2011

Lfd.Nr. 44 126

Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Pflegeeinrichtung Espelstraße 4“, Bösensell
hier:
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 45 129

Bekanntmachung
Einsicht in die Vorschlagslisten
zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen

Lfd.Nr. 46 130

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 47 133

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 48 **136**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 49 **139**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 50 **142**

B e k a n n t m a c h u n g
für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 51 **145**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2023

Lfd. Nr. 42

Änderungssatzung Satzung vom 16.06.2023 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Ermäßigungen, Befreiungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig die OGS im Primarbereich oder beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Senden, so wird dem zweiten und jedem weiteren Kind in der OGS eine Ermäßigung von 50% bei einem Jahreseinkommen bis 49.000,00 €, von 40% bei einem Jahreseinkommen bis 61.000,00 €, von 25% bei einem Jahreseinkommen bis 73.000,00 € und 20% bei einem Jahreseinkommen über 73.000,00 € des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt. Geschwisterkinder in einem beitragsfreien

Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bleiben bei der Anwendung der Ermäßigungsregelung unberücksichtigt.

2

Anlage I zu § 5 Ziffer 1 der Satzung ("Elternbeitragstabelle") erhält mit Wirkung zum 01.08.2023 folgende Fassung:

Anlage I

zu § 5 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis €	monatlicher Elternbeitrag zum 01.08.2023*	Mtl. Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind.*
1	18.000,00	11,25	5,63
2	25.000,00	45,02	22,51
3	37.000,00	61,90	30,95
4	49.000,00	90,04	45,02
5	61.000,00	101,29	60,77
6	73.000,00	123,81	92,86
7	85.000,00	157,58	126,06
8	100.000,00	202,59	162,07
9	120.000,00	213,85	171,08
10	über 120.000,00 bzw. keine Angabe gemacht / auf Angabe verzichtet	213,85	171,08

Der monatliche Elternbeitrag ist für jeden Monat, den das Kind an der OGS angemeldet ist, zu zahlen, unabhängig von Schulferien oder sonstigen Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage / Kollegiumsfortbildung u.a.) der jeweiligen Grundschule.

Hinzu kommen die Kosten des Mittagessens, welche direkt von den Kooperationspartnern erhoben werden.

* Mit Wirkung vom 01.08.2024 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Senden, 16.06.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 43

Satzung vom 16.06.2023 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 4 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 35 Euro“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

→ 4 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit → 25 Euro“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.06.2023 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Senden (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.06.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

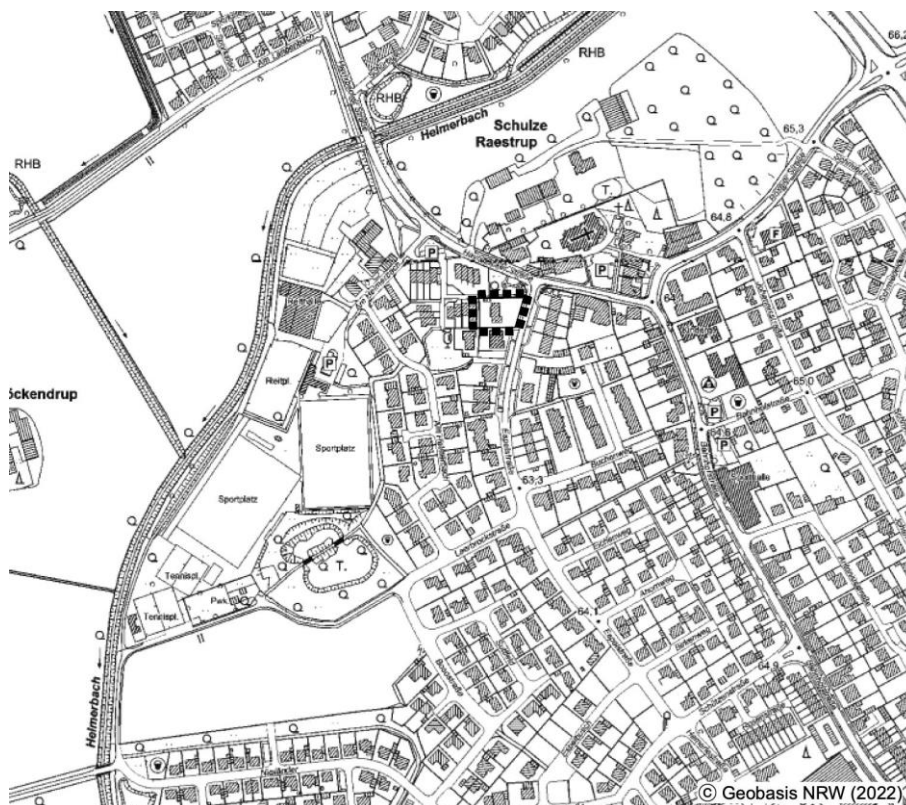
Lfd.Nr. 44

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Espelstraße
4“, Bösensell

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1
BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Espelstraße 4“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Espelstraße 4“ aufzustellen. Aufgrund der konkreten Planungsabsicht des Vorhabenträgers soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Espelstraße 4“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Gebäudes für eine Seniorenwohngruppe für elf ältere, pflegebedürftige Menschen in einem gemeinsamen Haushalt. Außerdem sollen eine Tagespflegeeinrichtung mit 16 Plätzen, eine Pflegeberatung (Sozialbüro) sowie die Pfarrbücherei St. Johannes Baptist Bösensell in dem Gebäude untergebracht werden. Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Da für das Grundstück aktuell [im Bebauungsplan „Am Helmerbach“ – 1. Änderung] keine Festsetzungen bestehen, bedarf es dieser Bauleitplanung.

Ziel der Planung ist im Sinne der Innenentwicklung der Neubau einer Pflegeeinrichtung im bestehenden Siedlungsbereich, um möglichst neue Flächenversiegelung zu vermeiden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum für Senioren mit Betreuungsangeboten insbesondere für pflegebedürftige Senioren auch im Ortsteil Bösensell gerecht zu werden. Insgesamt wird somit auch die Wohnnutzung in der Gemeinde Senden weiterhin gestärkt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

in der Zeit vom 16.06.2023 bis zum 21.07.2023 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 16.06.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 45

Bekanntmachung Einsicht in die Vorschlagslisten zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 eine Vorschlagsliste der in der Gemeinde Senden wohnhaften Personen zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 beschlossen.

Diese Liste liegt in der Zeit vom 03.07.2023 bis 07.07.2023 einschließlich im Rathaus Senden, Bürgerbüro Senden Zentral, Raum 104, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 19.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste können anschließend bis zum 14.07.2023 (einschließlich) schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Senden, den 16.06.2023
Az.: III – 124– 01



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 46

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Hanloh“ zwischen Vikarsbusch und Bahnhofstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V.

m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die

Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

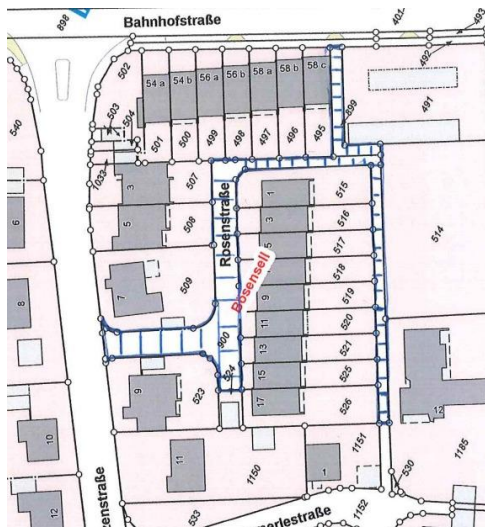
Senden, 16.06.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 47

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Rosenstraße“ zwischen Bahnhofstraße und Hamerlestraße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

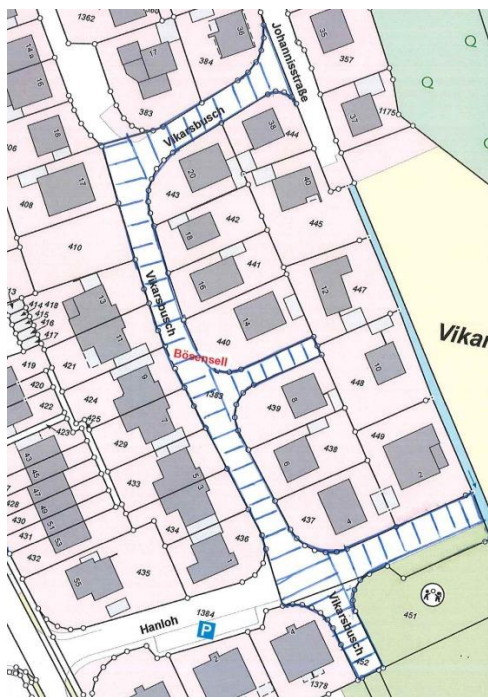
Senden, 16.06.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 48

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Vikarsbusch“ zwischen Johannesstraße und Bahnhofstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

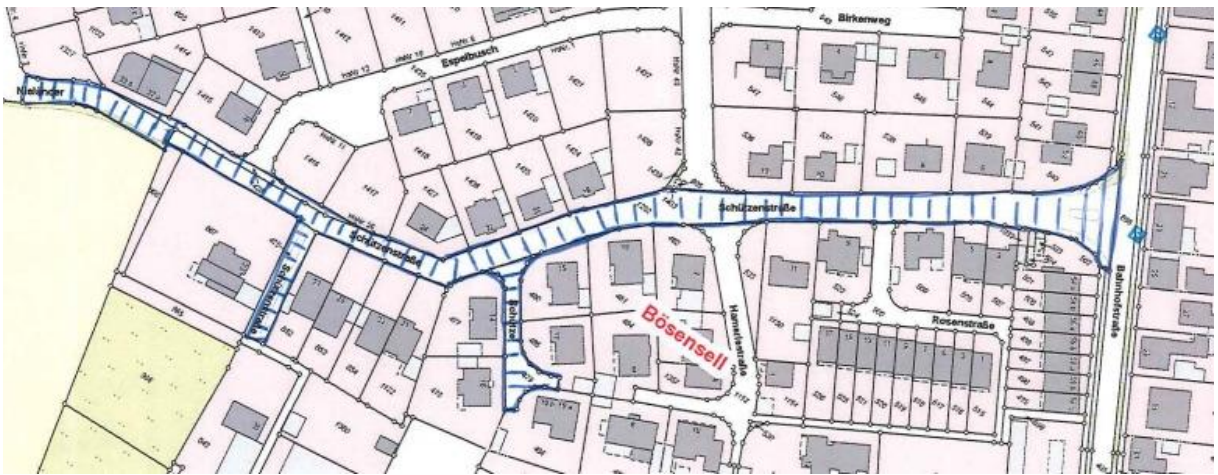
Senden, 16.06.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 49

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 5

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Schützenstraße“ zwischen Nieländer und Bahnhofstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 5 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person
versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, 16.06.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Flächennutzungsplanes. Daher soll die bisherige Darstellung als „Grünfläche“ bzw. in einem untergeordneten kleinen Teilbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zukünftig in „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ geändert werden. Die geplante Skateanlage könnte somit voraussichtlich auf Grundlage des § 35 BauGB genehmigt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 03.07.2022 bis zum 18.08.2023 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Als frühzeitige Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Planzeichnung im Vorentwurf
- Begründung im Vorentwurf
- Umweltbericht
- Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe I
- Schalltechnische Machbarkeitsstudie für die geplante Skateanlage in Senden

Die bisher verfügbaren Informationen zur 33. Flächennutzungsplanänderung befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle
Bauleitplanverfahren

Az.: IV 622-33
48308 Senden, 15.06.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Täger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 51

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2023

In dem Monat Mai 2023 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Brille
- 4 Damenräder
- 4 Herrenräder
- 1 Kinderjacke
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Hörgerät
- 1 Ehering
- 1 Jacke
- 4 Smartphones
- 1 Schwerbehindertenausweis
- 1 Griechische Landschildkröte
- 1 Fahrzeugpapiere/Führerschein
- 1 Rumänische ID Card
- 1 Sonnenbrille mit Sehstärke
- diverse Taschen
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

